

RS Vwgh 1994/9/23 94/17/0278

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.09.1994

Index

L00156 Unabhängiger Verwaltungssenat Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

BAO §93;

FinStrG §82;

FinStrG §83;

UVSG Stmk 1990 §6;

VwRallg;

Rechtssatz

Nach der Rsp der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts kommt der Einleitung eines bestimmten Verfahrens dann Bescheidcharakter zu, wenn daran in anderen Rechtsvorschriften bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind bzw damit die rechtliche Voraussetzung für weitere Verwaltungsakte geschaffen wird. Nur dann, wenn mit der Einleitung eines Verfahrens für sich allein keinerlei Rechtswirkungen verbunden sind, handelt es sich lediglich um eine Verfahrensanordnung ohne normative Wirkung und ohne Bescheidcharakter (Hinweis: E VfGH 30.11.1993, B 1011/93-14).

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des BescheidcharaktersIndividuelle Normen und Parteienrechte

Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170278.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at